



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Verteiler

Bearbeitet von Timm Guggenberger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2916 / -402916	Zimmer 4235	E-Mail timm.guggenberger@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 55.1-8713.1-23-2009	München, 19.11.2010

Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V.;
Umgestaltung der Schießanlage Forstenrieder Allee 327

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zuständigkeit für die Behandlung der Angelegenheit „Schießanlage Forstenried/Unterdill des Vereins Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V.“ liegt künftig beim Landratsamt München. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Immissionsschutz-, Wasser-, Bodenschutz-, und Waffenrecht und gilt auch für laufende Verfahren, in denen die abschließende Amtshandlung noch nicht vorgenommen wurde.

1. Anlass und örtliche Situation

Mit Schreiben vom 29.12.2009 hat sich die Landeshauptstadt München an die Regierung von Oberbayern gewandt mit der Bitte, die Frage der örtlichen Zuständigkeit für die Schießanlage Forstenried zu klären. Dabei sollte nicht nur die Frage der Zuständigkeit für das bzw. die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden, sondern darüber hinaus auch für das Waffen-, das Wasser- und das Bodenschutzrecht, daneben wurden Fragen zur Zuständigkeit im Hinblick auf das Bauplanungsrecht aufgeworfen.

Briefanschrift
 Maximilianstraße 39
 80538 München

U4/U5 Lehel
 Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
 +49 (89) 2176-0

Telefax
 +49 (89) 2176-2914

E-Mail
 poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
 www.regierung-oberbayern.de



Auch der anwaltliche Vertreter des Anlagenbetreibers hat in einem Schreiben vom 21.12.2009 beantragt, die Zuständigkeit für das Verfahren zur Änderung der Wurfscheibenanlage zu überprüfen bzw. neu zu regeln.

Die Schießanlage besteht seit 1924. Die örtliche Situation ist so, dass das Hauptgebäude des Anlagenbetreibers in einer Exklave der Landeshauptstadt München liegt. Hier stehen auch die Schützen der Bahnschießanlage (Kugelschießstand). Die Kugeln fliegen und landen jedoch im gemeindefreien Gebiet, welches die Exklave umgibt. Der restliche Teil der Schießanlage liegt ebenfalls im gemeindefreien Gebiet, also insbesondere die Bereiche, in denen auf Wurfscheiben geschossen wird (Trap und Skeet).

Die Anlage soll nun geändert werden. Ursprünglich hatte der Anlagenbetreiber daher bei der Landeshauptstadt München einen Antrag auf Änderung der Schießanlage Unterdill gestellt, der Änderungen der Kugelstände und Änderungen des Wurfscheibenbereichs (Trap und Skeet) enthielt. Im weiteren Verlauf hat sich der Anlagenbetreiber entschlossen, die Anlagenkonzeption weiter zu modifizieren und den Antrag teilweise, nämlich in Bezug auf die Änderung der Wurfscheibenanlage bei der Landeshauptstadt München zurückzunehmen und hierfür einen gesonderten Antrag auf Änderung der Wurfscheibenanlage beim Landratsamt München einzureichen. Der Anlagenbetreiber ist der Auffassung, es handle sich bei der Wurfscheibenanlage um eine eigenständige Anlage im immissionsschutzrechtlichen Sinn, die unabhängig von den Kugelständen zu beurteilen sei, und für die die örtliche Zuständigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG beim Landratsamt München liege. Daher sind derzeit zwei immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bei zwei unterschiedlichen Behörden anhängig.

2. Bisherige Regelung der örtlichen Zuständigkeit(en)

Aufgrund der besonderen örtlichen Situation kam es in verschiedenen Rechtsgebieten immer wieder zu Unklarheiten und Unstimmigkeiten über die örtliche Zuständigkeit für die Behandlung der Angelegenheit.

Mit Schreiben vom 12.08.1987 (821-8711-14-9/86) hat die Regierung von Oberbayern zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG die Auffassung vertreten, dass die Landeshauptstadt München die für die Schießanlage Unterdill zuständige Behörde sei. Diese Entscheidung bezog sich auf die Schießanlage insgesamt, die auch zum damaligen Zeitpunkt bereits aus mehreren Bereichen (insb. Kugelschießen und Wurfscheibenschießen) bestand, die teilweise auf gemeindlichem, teilweise auf gemeindefreiem Gebiet lagen. Das Schreiben bezog sich auf die Zuständigkeit für das Immissionsschutzrecht.

Aus dem Schreiben des Landratsamts München vom 30.5.1984 (74-Bk 1/84 Ausmärkisch) ergibt sich, dass zuvor die Schießstände je nach örtlicher Lage immissionsschutzrechtlich teilweise von der Landeshauptstadt, teilweise vom Landratsamt München behandelt worden waren.

Mit dem Regierungsschreiben vom 12.8.1987 sollte diese Behandlung durch zwei verschiedene Behörden, nach örtlicher Lage der einzelnen Bereiche beendet werden, weshalb die Zuständigkeit auf eine Behörde, die Landeshauptstadt München übertragen wurde. Maßgeblich war damals, dass der Schwerpunkt des Anlagenbetriebes in der Nutzung der Gebäude gesehen wurde, und dass die von den Immissionen Betroffenen im Stadtgebiet lebten.

Dabei ergibt sich aus einem weiteren Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 18.12.1987 (200-13830 c), dass diese Zuständigkeitsbestimmung nicht nur für ein einzelnes Verfahren, sondern für „das Immissionsschutzrecht“ getroffen wurde. In diesem Schreiben wurde auch die Zuständigkeit für das Waffenrecht auf die Landeshauptstadt München übertragen.

Trotz des Schreibens der Regierung von Oberbayern vom 12.8.1987 sind die immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeiten offenbar noch klärungsbedürftig, was insbesondere an der nunmehr geänderten Anlagenkonzeption und der vom Anlagenbetreiber behaupteten Einordnung des Wurfscheibensbereichs als eigene Anlage nach dem BImSchG und der damit verbundenen Teilrücknahme des Genehmigungsantrags liegen dürfte.

Soweit aus den Vorgängen ersichtlich war auch in den übrigen Rechtsbereichen die örtliche Zuständigkeit unklar und Gegenstand von Kontroversen.

Daher ist nunmehr eine Klärung der örtlichen Zuständigkeiten erforderlich.

3. Künftige Regelung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt künftig beim Landratsamt München. Dies gilt für die gesamte Angelegenheit „Schießanlage Forstenried“, also inklusive der Teilbereiche des Kugel- wie auch des Wurfscheibenschießens. Der Begriff „Angelegenheit“ im Sinne des Art. 3 BayVwVfG ist dabei weit zu verstehen, denn Art. 3 BayVwVfG bezweckt eine „Verknüpfung zwischen Lebenssachverhalt und Bezirk“ (Meyer in Knack VwVfG § 3 RN 12 zum insoweit wortgleichen § 3 VwVfG), geht also über ein konkretes Genehmigungsverfahren hinaus, der hier zu regelnde Lebenssachverhalt ist die Gesamtanlage. Dabei ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, dass eine „Angelegenheit“ auch mehrere Verfahren betreffen kann, die in mehreren Entscheidungen münden können. Der Begriff gleiche Angelegenheit ist einschlägig bei „weitgehender sachlicher und/oder rechtlicher Parallelität, einerlei ob eine oder mehrere selbstständige Entscheidungen zu treffen sind“ (Bonk/Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG § 3 RN 31). Auch aus der systematischen Stellung des Art. 3 vor dem Zweiten Teil, der das Verwaltungsverfahren regelt, folgt, dass eine Angelegenheit weiter ist als ein Verfahren.

Da sich die Angelegenheit auf das Gebiet mehrerer Behörden erstreckt liegt eine Doppelzuständigkeit vor, die der Auflösung bedarf. Welche der Behörden zuerst mit der Sache befasst worden ist, ist zweifelhaft, insbesondere da zu klären wäre, ob man auf die Befassung mit der Anlage insgesamt, den ersten Änderungsantrag von 2009 oder den nach der Tektur neu gestellten Antrag in seinen beiden Teilen abstellen müsste. Die Frage bedarf aber keiner Klärung, da die gemeinsame Aufsichtsbehörde nach dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG eine hiervon abweichende Zuständigkeitsregelung treffen darf.

Für diese einheitliche Angelegenheit ist die Zuständigkeit außerdem zweifelhaft im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG. Wie die Historie zeigt, gingen die Meinungen über die örtliche Zuständigkeit jedenfalls bis 1987 auseinander, die Anlage wurde soweit ersichtlich zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Behörden betreut. Das gilt auch für den Bereich des Waffenrechts. Das änderte sich offenbar auch durch das Schreiben der Regierung vom 12.8.1987 nicht, obwohl dieses Schreiben eine Klärung der Zuständigkeit bezweckte. Der Aufsichtsbehörde wird dabei „die Kompetenz-Kompetenz eingeräumt. Satz 3 trifft eine Regelung für die Ausräumung von Zweifeln innerhalb der Verwaltung“ (Bonk/Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG § 3 RN 32)

Hilfsweise stützt sich die Zuständigkeitsbestimmung daher auch auf Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG.

Im Rahmen der Entscheidung sind die unterschiedlichen rechtlichen Aspekte der Angelegenheit zu betrachten.

a) Wasser- und Bodenschutzrecht

Für die Bereiche des Wasser- und des Bodenschutzrechts spricht für die Zuständigkeit des Landratsamts der grundstücksbezogene Ansatz beider Rechtsgebiete. Von der Schießanlage ausgehende Bodenverunreinigungen sind nur auf gemeindefreiem Gebiet möglich. Von den Gebäuden im Stadtgebiet gehen keine Bodenverunreinigungen aus. Bei den Kugelständen befinden sich lediglich die Schützen auf Stadtgebiet. Die Geschosse fliegen aber ins gemeindefreie Gebiet, so dass allenfalls dort mit Bodenverunreinigungen zu rechnen ist. Dies gilt erst recht für den Bereich des Wurfscheibenschießens; da die Schützen hier im gemeindefreien Gebiet stehen und auch die im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen relevante Munition im gemeindefreien Gebiet landet.

Das Wasserrecht ist für eventuelle Sanierungsanordnungen gemäß Art. 55 BayWG zunächst gegenüber dem Bodenschutzrecht subsidiär. Der Eintrag von Schadstoffen findet jedoch allenfalls auf gemeindefreiem Gebiet statt, da er durch die Munition entstehen würde, die nur in diesem Gebiet landet. Eine wasserrechtliche Anordnung würde sich auf das unbewegliche Vermögen im gemeindefreien Gebiet beziehen, was für die Zuständigkeit des Landratsamts München spricht.

b) Immissionsschutzrecht

aa) Im Bereich des Immissionsschutzrechts liegt insgesamt nur eine Anlage vor, die sich auf den Bezirk mehrerer Behörden erstreckt.

Zu den Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gehören insbesondere die ortsfesten Einrichtungen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG. „Eine Anlage kann sich [...] aus einer Mehrzahl von Einrichtungen zusammensetzen, die ihrerseits auch Anlagen im Sinne des Gesetzes sind“ (Landmann/Rohmer Umweltrecht Band I RN 23 a zu § 3 ähnlich auch Jarass Bundes-Immissionsschutzgesetz, 8. Auflage, RN 70 zu § 3)

Das ist zum Beispiel bei Betriebsstätten, die in § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG als Unterfall der ortsfesten Einrichtungen ausdrücklich genannt werden der Fall, die sich regelmäßig aus einer Mehrzahl von Anlagen zusammensetzen, weil sie aus verfahrenstechnischen oder anderen Gründen in engem räumlichen Zusammenhang errichtet und betrieben werden und daher nach der Verkehrsanschauung eine Einheit bilden. (vgl. Jarass, a.a.O RN 70 zu § 3). Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich auch, dass es ausreicht, dass die Anlagen aus anderen als verfahrenstechnischen Gründen im engen räumlichen Zusammenhang betrieben werden.

Maßgeblich für die Frage, ob mehrere Einzelanlagen eine Anlage bilden, ist die Einstufung nach der Verkehrsanschauung, wobei ein Anhaltspunkt auch sein kann, ob die Anlage im allgemeinen Sprachgebrauch unter einer einheitlichen Bezeichnung geführt wird (vgl. L/R a.a.O RN 25 a zu § 3).

Im Rahmen der Verkehrsanschauung sind die folgenden Gesichtspunkte maßgeblich:

Für eine Einstufung des Trap- und Skeetbereichs als eigene Anlage sprechen nach Ansicht des Antragstellers folgende Gesichtspunkte: Die Wurfscheibenanlage soll

künftig organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig betrieben werden, insbesondere soll ein eigenes Kassenhäuschen errichtet werden, an dem auch die Zulassung zum Schießbetrieb (Trap und Skeet) erfolgen soll. Der Bereich, in dem auf Wurfscheiben geschossen wird, soll im Rahmen der beantragten Änderung durch Umbau bereits bestehender Gebäude alle Einrichtungen erhalten, die für den Betrieb notwendig sind. Das sind insbesondere Möglichkeiten der Abfallentsorgung, der Bereitstellung der Waffen und der Lagerung der Wurfscheiben. Die Zufahrt soll zwar von der Forstenrieder Allee aus weiterhin einheitlich erfolgen, dann aber eine eigene Zufahrt zu diesem Bereich abzweigen. Außerdem soll ein gleichzeitiger Betrieb auf den Schießbahnen einerseits und auf dem Trap- und Skeetbereich andererseits künftig nicht mehr erfolgen.

Dagegen sprechen jedoch folgende Argumente für ein Beibehalten der Einstufung als Teil der Gesamtanlage:

- Die Zufahrt erfolgt von der Forstenrieder Allee aus über eine gemeinsame Straße,
- Die Anlage wird insgesamt unter der Hausnummer 327 der Forstenrieder Allee geführt.
- Die „Schießanlage Unterdill“ umfasst im Sprachgebrauch alle Schießstände, also sowohl Kugelstände als auch Wurfscheibenstände unabhängig davon, auf welchem Gebiet sie liegen.
- Die Richtlinien für die Errichtung und Abnahme von Schießstandanlagen nach 1.1.2.2 enthält folgende Definition: Als Schießstätte (Schießanlage) bezeichnet man die gesamte Anlage, die in der Regel aus einem oder mehreren Schießständen für gleiche oder unterschiedliche Zwecke besteht. Auch dieses Regelwerk geht also von der Zusammenfassung mehrerer Einzelanlagen in einer Gesamtanlage aus
- Zwischen beiden Anlagenteilen besteht ein enger räumlicher Zusammenhang, die Flächen grenzen direkt aneinander.
- die Schießanlage Unterdill ist in dieser Form seit ihrer Entstehung in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg historisch als eine Anlage gewachsen, die in der Bevölkerung als eine einheitliche Anlage betrachtet wird.
- Die Gebäude des Vereins, der sowohl die Kugelstände als auch (auch nach der Änderung) die Wurfscheibenanlage betreibt, befinden sich in engem räumlichem Zusammenhang zu beiden Anlagen.
- Wegen der Schutzzonen und der Umzäunung vermittelt die Anlage dem Betrachter von außen den Eindruck einer einheitlichen Anlage.
- Auch künftig werden beide Bereiche vom selben Anlagenbetreiber betrieben
- die Schießgeräusche werden von den Betroffenen einheitlich wahrgenommen werden

Eine Gesamtschau der genannten Aspekte ergibt, dass die Anlage bislang im Rahmen der Verkehrsanschauung als eine Einheit wahrgenommen wurde, vor allem aufgrund der Historie, der örtliche Lage und Abgrenzung nach außen und der einheitlich wahrgenommenen Immissionen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich diese Verkehrsanschauung aufgrund der geplanten Änderungen wandeln wird. Auch künftig wird die Anlage nach außen durch einen umlaufenden Zaun begrenzt sein, die Immissionen werden als Einheit – wenn auch zeitlich gestaffelt – wahrgenommen werden und die Anlage wird auch weiterhin nach außen den Eindruck einer einheitlichen Anlage vermitteln, zumal sie insgesamt von einem Betreiber betrieben wird. Demgegenüber ist die angestrebte organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit von geringerem Gewicht, da sie voraussichtlich nicht dazu führen wird, dass die Verkehrsanschauung künftig die Schießanlage als zwei eigenständige Anlagen, unterteilt nach Kugelständen und Wurfscheibenanlage wahr-

nehmen wird. Auch dass die Teile der Anlage nicht mehr gleichzeitig betrieben werden, ändert hieran nichts.

bb) Selbst bei einer Einstufung als zwei Anlagen wäre eine einheitliche Zuständigkeitsbestimmung möglich und geboten, da es sich auch dann dennoch um eine Angelegenheit in dem oben dargelegten weiten Sinn handelt. Für die Zusammenfassung zu einer Angelegenheit mit einheitlicher Zuständigkeit spricht zum einen der Grundsatz der Verfahrensökonomie, wie er auch in Art. 10 Satz 2 BayVwVfG zum Ausdruck kommt, danach sollte die gesamte Anlage von einer zuständigen Behörde betreut werden, denn die Zuständigkeit einer Behörde ermöglicht eine effiziente Verfahrensabwicklung.

Eine getrennte Betrachtung würde dazu führen, dass zwei Verfahren bei zwei unterschiedlichen Behörden durchgeführt werden müssten, beide Verfahren und die entsprechenden Genehmigungen wegen des einheitlichen Schutzzwecks aber inhaltlich aufeinander abgestimmt werden müssten. Dies würde für die Behörden zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Erhöhung des Verfahrensaufwandes führen, vor allem, da hier antragsgemäß jeweils Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Die jeweils andere Behörde ist im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren unter Umständen nach § 10. BImSchG zu beteiligen. Eine gespaltene Zuständigkeit würde zu Beteiligungen „über Kreuz“ führen, die nicht im Sinn der ökonomischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren liegt.

Daneben besteht bei verschiedenen Zuständigkeiten die Gefahr, sich widersprechender Entscheidungen.

Schließlich ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einfacher und sinnvoller, vor allem im bei Schießanlagen relevanten Bereich des Lärms alle Anlagenteile als Einheit zu betrachten. Ansonsten muss eine Anlage immer bei der Betrachtung der Vorbelastung für die jeweils andere Anlage einbezogen werden, was insbesondere dann schwierig ist, wenn gleichzeitig Änderungsverfahren für beide Anlagen laufen.

Auch für den Anlagenbetreiber bedeutet eine einheitliche Zuständigkeit eine Verminderung des Aufwandes. Er muss die Antragsunterlagen nur mit einer Behörde abstimmen, das Genehmigungsverfahren nur mit einer Behörde koordinieren und nur an einem Erörterungstermin teilnehmen. Auch für künftige Änderungen hat er jeweils den selben Ansprechpartner auf behördlicher Seite. Zudem spricht gegen eine Aufteilung der Zuständigkeit, dass nicht feststeht, ob die Konzeption der Schießanlage künftig wieder geändert wird, und dann auch der Anlagenbetreiber wieder von einer einheitlichen Zuständigkeit ausgehen würde.

Schließlich spricht für eine einheitliche Zuständigkeit auch, dass diese den betroffenen Nachbarn die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen erleichtert. Das gilt sowohl für die Beteiligung am Genehmigungsverfahren als auch für die Zeit nach einer eventuellen Genehmigung. Die Zuständigkeit mehrerer Behörden, die für den Unbeteiligten nicht ohne Weiteres zu durchschauen ist, erschwert dem Bürger die Wahrnehmung seiner Rechte.

cc) Für die Frage, welche Behörde für die Angelegenheit zuständig ist, sind folgende Immissionsschutzrechtliche Aspekte von Bedeutung:

Für die Zuständigkeit des Landratsamts München spricht, dass der Schwerpunkt des Anlagenbetriebs auf gemeindefreiem Gebiet liegt. Das Immissionsschutzrecht ist anlagenbezogenes Recht (vgl. hierzu Überschrift des Zweiten Teils §§ 4 bis 31 BImSchG, sowie § 1 der 4. BImSchV). Das heißt, auch die Frage der Zuständigkeit

muss sich nach dem Anlagenstandort richten. Dieser liegt fast ausschließlich auf dem gemeindefreien Gebiet, insbesondere gilt dies für den kompletten Wurfscheibenbereich, wohingegen nur die Schützenstände des Kugelstandes auf Gebiet der Landeshauptstadt liegen. Die Gebäude sind im Hinblick auf den Zweck und Gegenstand der Anlage als Schießanlage von geringer Bedeutung. Die Entscheidung der Regierung von Oberbayern aus dem Jahr 1987 sah den Schwerpunkt des Anlagenbetriebs in der Nutzung der Gebäude. Dies ist bei der jetzigen Konzeption der Anlage nicht mehr angezeigt, da der emissionsrelevante Schießbetrieb, jedenfalls mittlerweile, im Freien stattfindet, die Gebäude hierfür also von untergeordneter Bedeutung sind.

Gegenüber dem Schwerpunkt des Anlagenbetriebs ist der Schwerpunkt der Einwirkungen, die von der Anlage ausgehen, von nachrangiger Bedeutung, insoweit ist eine von der Entscheidung von 1987 abweichende Beurteilung geboten. Es kommt im Bereich des Immissionsschutzrechts gelegentlich vor, dass Anlagen an der Grenze zweier Landkreise liegen, der Anlagenbetrieb in dem einen Gebiet stattfindet, die Immissionen aber im anderen Gebiet wirken. Dies führt jedoch in keinem Fall dazu, dass die Behörde zuständig wäre, bei der der Schwerpunkt der Immissionen liegt, sondern stets die Behörde, in deren Gebiet die Anlage betrieben wird. Dieser Anknüpfungspunkt zeigt sich auch in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayVwVfG. Insofern ist es konsequent, die Zuständigkeit für die Behandlung der Angelegenheit auch im Bereich des Immissionsschutzrechts auf das Landratsamt München zu übertragen. Dieses entscheidet aufgrund der Konzentrationswirkung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verbindlich auch über die Fragen des Bauplanungs- sowie Bauordnungsrechts, ebenso wie über Fragen des Naturschutzrechts.

c) Waffenrecht

Im Bereich des Waffenrechts sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 WaffG ist für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer ortsfesten Schießstätte nach § 27 Abs. 1 WaffG die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die ortsfeste Schießstätte betrieben wird oder betrieben oder geändert werden soll.

In der Schießstätte „Unterdill“ werden drei voneinander getrennte Schießanlagen (ein Kugel- und zwei Wurfscheibenschießstände) betrieben. Der Kugelschießstand befindet sich sowohl auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München als auch auf gemeindefreiem Gebiet, die beiden Wurfscheibenanlagen (Trap- und Skeetstand) ausschließlich auf gemeindefreiem Gebiet; die Zuständigkeit für das gemeindefreie Gebiet liegt beim Landratsamt München.

Die Regierung bestimmte mit Schreiben vom 18.12.1987 die Landeshauptstadt München als örtlich zuständige Behörde, da der Schwerpunkt der mit dem Schießplatzbetrieb verbundenen Tätigkeiten in der Benutzung der Gebäude liege und diese ohnehin auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München stünden.

Mit der beantragten Änderung der Schießstätte soll der Trap- und Skeetbereich dergestalt umgebaut werden, dass die bereits bestehenden Gebäude alle Einrichtungen erhalten, die für den Betrieb der Wurfscheibenanlagen notwendig sind, damit sie künftig organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig betrieben werden können. Damit liegt für diesen Bereich der Schießstätte die Zuständigkeit beim Landratsamt München.

Es erscheint daher auch unter Wahrung der Interessen der Beteiligten geboten, das Landratsamt München zur örtlich zuständigen Behörde nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 WaffG zu bestimmen, da beide Wurfscheibenschießanlagen vollständig und der Kugeifang des Kugelschießstands ebenfalls auf gemeindefreiem Gebiet liegen.

d) Baurecht

Zu der von der Landeshauptstadt München aufgeworfenen Frage, wer über die Bauplanungshoheit im Bereich des Bauplanungsrechts verfügt ist folgendes zu sagen: Eine Bauleitplanung ist nur durch die Landeshauptstadt München für ihren Gebietsteil möglich. Für den Bereich, der im gemeindefreien Gebiet liegt, ist eine gemeindliche Bauleitplanung nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 21.8.1995, Az 4 N1/95) nicht möglich. Das BauGB hindert den Landesgesetzgeber daran, in gemeindefreien Gebieten die bundesrechtlichen Vorschriften über die Bauleitplanung für anwendbar zu erklären, oder abweichende landesrechtliche Regelungen zu treffen. Daher gilt Art. 10a Abs. 5 GO für den Bereich der Bauleitplanung nicht, so dass das Landratsamt nicht befugt ist, anstelle der Gemeinde das gemeindefreie Gebiet zu überplanen. § 36 BauGB ist im gemeindefreien Gebiet ebenfalls nicht anwendbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt u.a. die Baugenehmigung mit ein, die baurechtlichen Anforderungen sind daher Prüfungsgegenstand im BImSchG-Verfahren. Zuständig für die Prüfung der der Einhaltung der Baurechtsvorschriften ist die für das BImSchG-Verfahren zuständige Behörde, sie nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr (Art. 56 Satz 2 BayBO). Diese Zuständigkeit ist nach neuerer Auffassung eine ausschließliche, das heißt im Außenverhältnis gibt es daneben keine weitere bauaufsichtliche Zuständigkeit. Die nach Immissionsschutzrecht zuständige Behörde ist daher auch z.B. für Baueinstellungen, Nutzungsuntersagungen und Anordnungen nach Art. 54 Abs. 2 BayBO zuständig.

Fazit: In allen die Angelegenheit betreffenden Rechtsgebieten sprechen also die besseren Argumente für eine einheitliche Zuständigkeit des Landratsamts München, so dass diesem die Zuständigkeit für die gesamte Angelegenheit übertragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Guggenberger